

Info-Katalog für Ausbildungsbetriebe 2018

Alle wichtigen Fragen zum Thema Ausbildung im Dachdeckerhandwerk

<i>Vor Lehrzeitbeginn zu bedenken:</i>	
Eignung	Eignung der eigenen Ausbildungsmöglichkeiten und die des Bewerbers prüfen. Hilfe bietet die Informationsbroschüre für das Dachdeckerhandwerk über die Einstellung von Dachdecker-Lehrlingen (Schriftenreihe Band 8 des ZVDH). Diese kann von der Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes per E-Mail als PDF-Datei übermittelt werden.
Ausbildungsvertrag	Ausbildungsverträge stehen direkt auf den Internetseiten der Handwerkskammern im Bereich Ausbildung/Online-Lehrvertrag zum Ausfüllen zur Verfügung. Hier sind nützliche Ausfüllhilfen hinterlegt. www.hwk-luebeck.de bzw. www.hwk-flensburg.de Vertrag abschließen und zur Eintragung bei der Handwerkskammer einreichen (HWK, Landesberufsschule und BBV über Veränderungen unterrichten). Ab August 2016 muss im Lehrvertrag angegeben werden, welchen Schwerpunkt der Lehrling während seiner Ausbildung machen wird – Dachdeckungstechnik, Abdichtungstechnik, Außenwandbekleidung, Energie an Dach und Wand, Reetdachtechnik
Probezeit	Die gesetzliche Probezeit beträgt 1 Monat und höchstens 4 Monate. Die Vereinbarung der maximal zulässigen Probezeit von 4 Monaten wird empfohlen.
Berufsschule Einstiegsqualifizierung (EQJ)	Für alle Ausbildungsbetriebe ist es jetzt besonders wichtig, dass die Lehrlinge sofort nach Einstellung direkt der Landesberufsschule schriftlich gemeldet werden. Veränderungen während der Lehrzeit bitte auch unverzüglich melden. (siehe Anmeldebogen im Anhang – oder unter www.dachdecker-sh.de www.dachdeckerbbv.de als Download) Einstiegsqualifizierung(EQJ) Sollte Ihr zukünftiger Lehrling eine EQJ-Maßnahme absolvieren wollen, weisen wir darauf hin, dass er am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, jedoch nicht an der überbetrieblichen Ausbildung. Sollte er nach dem EQJ-Jahr in das zweite Lehrjahr einsteigen, müsste er die Kurse der überbetrieblichen Ausbildung aus dem 1. Lehrjahr dann im 2. Lehrjahr nachholen.
Ausbildungsplan	Bei der Dachdecker-Innung / Handwerkskammer anfordern, sofern er nicht vorliegt.
Beihilfen	Eltern oder Lehrlinge auf eventuelle Beihilfemöglichkeiten aufmerksam machen (Sozialamt).
Aushang	JArbSchG mit Pausen und Arbeitszeiten aushängen.
Vertreter der Jugendlichen	Zustimmung und Unterschrift von Erziehungsberechtigten sichern.
Flüchtlinge	Beabsichtigen Sie einen Flüchtling einzustellen, sollten Sie sich mit dem zuständigen Arbeitsamt zur Abklärung in Verbindung setzen. Ansonsten gilt, dass Asylbewerber/-innen und geduldete Ausländer/-innen nach Ablauf des Arbeitsverbotes (erste 3 Aufenthaltsmonate) eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt und dies in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt ist.

Ärztliche Untersuchung	<p>Der Arbeitgeber darf mit der Beschäftigung eines Jugendlichen nur dann beginnen, wenn dieser innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht wurde. Vor Ende des ersten Lehrjahres nachuntersuchen lassen. Befunde aufbewahren. Legt der Jugendliche die Bescheinigung nach Ablauf eines Jahres nicht vor, so muss der Arbeitgeber den Jugendlichen schriftlich auffordern, die Bescheinigung vorzulegen.</p> <p>Durchschrift an Erziehungsberechtigten, Betriebsrat und Aufsichtsbehörde. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange die Bescheinigung nicht vorgelegt wurde.</p>
-------------------------------	--

Was tun bei Beginn der Lehre:	
Einführungen	<p>Ermutigenden ersten Eindruck sichern, erläutern, Aufnahme durch die neuen Kollegen ermöglichen, zeigen und vormachen.</p>
Belehrungen	<p>Der Arbeitgeber muss die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren unterweisen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich zu wiederholen (§ 29 [2] JArbSchG).</p>
Anmeldung	<p>Die Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt ausschließlich papierlos über das Internet (www.svnet.info). „sv.net“ steht für „Sozialversicherung im Internet“ und ist eine Anwendung zur einfachen und gesicherten Kommunikation zwischen Arbeitgebern und den Annahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen. Arbeitgeber ermöglicht das Portal das unkomplizierte Erstellen und die verschlüsselte elektronische Übermittlung von Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweisen.</p>
Unfallversicherung	<p>Vom ersten Tag an ist der Lehrling bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) versichert.</p>
Fachbücher	<p>Anregen, Fachbücher zu lesen und im Selbststudium durchzuarbeiten. Das Fachbuch „Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ wird den Auszubildenden beim ersten Berufsschulbesuch zur Verfügung gestellt. Andere für den Berufsschulunterricht erforderliche Bücher erhalten die Auszubildenden von der Schule als Leihgabe.</p>
Ausbildungsnachweishefte	<p>Vollständig geführte Ausbildungsnachweise sind Voraussetzung, um zur Gesellenprüfung zugelassen zu werden. Bitte lassen Sie sich diese <u>regelmäßig</u> vorzeigen und achten Sie darauf, dass die Berichte jeweils vom Ausbilder und vom Lehrling unterschrieben werden.</p> <p>Ausbildungsnachweishefte erhalten Sie über Ihre Innungsgeschäftsstelle oder die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG ISBN: 978-3-481-02235-8 – Telefon: 0221 / 5497-321 / service@rudolf-mueller.de</p>
Abrechnung mit der Lohnausgleichskasse (LAK)	<p>Für die Abrechnung der überbetrieblichen Lehrgänge mit der LAK benötigt der Berufsbildungsverein des Dachdeckerhandwerks Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V. (Anschrift siehe unten) eine Kopie des von der Handwerkskammer in die Handwerksrolle eingetragenen Berufsbildungsvertrages. Bei Fehlen einer Kopie werden die überbetrieblichen Lehrgänge der Firma zu 100 % in Rechnung gestellt.</p> <p>Den Vertrag senden Sie nicht mehr an die LAK.</p>

Was ist zu zahlen? Was wird erstattet?

<p>Ausbildungsvergütung</p> <p>Laufzeit: 01.10.2016 – 31.07.2018</p>	<p>Die tarifliche Ausbildungsvergütung beträgt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;"><u>1. Ausbildungsjahr</u></td> <td style="text-align: center;"><u>2. Ausbildungsjahr</u></td> <td style="text-align: center;"><u>3. Ausbildungsjahr</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">ab 01.10.2016</td> <td style="text-align: center;">ab 01.08.2017</td> <td style="text-align: center;">ab 01.08.2018 *)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">€ 650,--</td> <td style="text-align: center;">€ 800,--</td> <td style="text-align: center;">€ 1050,--</td> </tr> </table> <p>Beachten: Die Vergütung, die im Vertrag angegeben wird, verändert sich mit der Änderung des Tarifvertrages. *) Der aktuelle Tarifvertrag ist zum 01.10.2016 in Kraft getreten und ist zum 31.07.2018 kündbar.</p> <p>Wird die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses vereinbart, ist für die Dauer der Verlängerung die Vergütung des letzten Ausbildungsjahres zu zahlen. Tarifierhöhungen werden mit Rundschreiben veröffentlicht. Außerdem erhält jedes Innungsmitglied einen entsprechenden Tarifvertrag unaufgefordert zugeschickt.</p>	<u>1. Ausbildungsjahr</u>	<u>2. Ausbildungsjahr</u>	<u>3. Ausbildungsjahr</u>	ab 01.10.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018 *)	€ 650,--	€ 800,--	€ 1050,--
<u>1. Ausbildungsjahr</u>	<u>2. Ausbildungsjahr</u>	<u>3. Ausbildungsjahr</u>								
ab 01.10.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018 *)								
€ 650,--	€ 800,--	€ 1050,--								
<p>13. Monats-einkommen (Weihnachtsgeld)</p>	<p>Jeder Lehrling, dessen Ausbildungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen besteht, hat Anspruch auf ein anteiliges Monatseinkommen i. H. v. 40 % der Ausbildungsvergütung im 2. Ausbildungsjahr. Der Vollanspruch beträgt somit 320,00 € (40 % von 800,00 €). Lehrlinge, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren, erhalten das 13. Monats-einkommen anteilig. Durch eine evtl. Änderung der Vergütung kann sich auch das Weihnachtsgeld ändern.</p>									
<p>Vermögenswirksame Leistungen</p>	<p>Lehrlinge (Auszubildende) erhalten monatlich 13,29 € vermögenswirksame Leistungen. Für selbst verschuldete Fehlstunden wird keine vermögenswirksame Leistung gezahlt.</p>									
<p>Tarifliche Zusatzrente (TZR)</p>	<p>Alternativ zu den vermögenswirksamen Leistungen können Lehrlinge eine tarifliche Zusatzrente bei der Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks (ZVK) abschließen. Der monatliche Beitrag beträgt 17,38 € und wird vom Ausbildungsbetrieb direkt auf das Konto des Lehrlings bei der ZVK gezahlt. Im Gegensatz zu den vermögenswirksamen Leistungen sind diese Beiträge steuer- und sozialabgabenfrei.</p>									
<p>S-Kug, MWG, ZWG</p>	<p>Lehrlinge erhalten kein S-Kug, Mehraufwandswintergeld oder Zuschuss Wintergeld.</p>									
<p>Ausbildungsförderung</p> <p>Übernahmeprämie</p>	<p>Das Finanzierungssystem zur Ausbildung bzw. Ausbildungsförderung ändert sich. Die Einmalersatzung pro Ausbildungsjahr i. H. v. € 1.056,00 fällt generell weg. Dies gilt auch für die Erstattungspauschalen für die einzelnen Lehrgänge von € 28,00 bis € 33,00 pro Tag.</p> <p>Im Gegenzug erhalten die ausbildenden Betriebe zukünftig eine Erstattung der jeweiligen monatlichen Ausbildungsvergütung wie folgt:</p> <p>im 1. Ausbildungsjahr ... für 5 Monate im 2. Ausbildungsjahr ... für 3 Monate im 3. Ausbildungsjahr ... für 1 Monat</p> <p>Ergänzt wird die deutliche Förderung der Ausbildung durch Einführung einer „Übernahmeprämie“. Diese Regelung mit Vorbildcharakter hat die Übernahme von Fachkräften nach Ende der Ausbildung zum Ziel. Hierbei wird dem Betrieb von der LAK eine Monatsvergütung (tatsächlich gezahlter Stundenlohn x 169) erstattet, sofern der im Betrieb ausgebildete Mitarbeiter nach bestandener Gesellenprüfung mind. ein Jahr lang weiterbeschäftigt wurde.</p>									

Urlaub	<p>1. Der Jahresurlaub für Auszubildende beträgt 26 Arbeitstage (Samstage gelten nicht als Arbeitstage).</p> <p>2. Der volle Jahresurlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.</p> <p>3. Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende</p> <p>a) für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt,</p> <p>b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet,</p> <p>c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.</p> <p>Wenn das Ausbildungsverhältnis in der 2. Jahreshälfte endet, erwirbt der Auszubildende im Auslernjahr den vollen gesetzlichen Jahresurlaubsanspruch in Höhe von 24 Werktagen = 20 Arbeitstagen.</p> <p><u>Beispiel:</u> <u>Ausbildungsbeginn 1. August 2018</u></p> <p>Urlaub: 2018 : 11 Arbeitstage 2019: 26 Arbeitstage 2020: 26 Arbeitstage 2021: 20 Arbeitstage</p>
Zusätzliches Urlaubsgeld	<p>Auszubildende erhalten bei Antritt des Urlaubs ein zusätzliches Urlaubsgeld. Es beträgt 25% der Ausbildungsvergütung: mtl. Ausbildungsvergütung : 169 Std. x (Urlaubstage x 7,8 Std.) x 25%</p>
Arbeitszeit	<p>Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Sie kann unter Beachtung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer, des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JASchG) und des Arbeitszeitgesetzes (AzG) umverteilt werden, d.h. entsprechend der Umverteilung Sommer- oder Winterarbeitszeit wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern bzw. entsprechend der Flexibilisierung der Arbeitszeit.</p> <p>Dabei ist bei Jugendlichen die Höchstbeschäftigungsdauer von täglich max. 8,5 Stunden und wöchentlich max. 40 Stunden einzuhalten. Gegebenenfalls müssen die Pausenzeiten entsprechend verlängert werden.</p>
Lernortkooperation (LOK)	<p>Die Ausbildung der Lehrlinge aus Schleswig-Holstein erfolgt seit 1998 in Lernortkooperation. Teilweise sind die Schulblöcke mit der passenden praktischen (überbetrieblichen) Ausbildung verknüpft – teilweise werden sie zeitlich getrennt unterrichtet. Abrechnungstechnisch sind beide Teile getrennt.</p> <p>Die betrieblichen Abwesenheiten umfassen voraussichtlich 28 Wochen Schule und 15 Wochen überbetriebliche Ausbildung.</p> <p>Bei Internatsschülern ist daher auf der Rechnung der schulische Anteil ausgewiesen, da die Unterkunfts- und Verpflegungskosten während des Berufsschulbesuchs von den Lehrlingen zu tragen sind (Kosten siehe unten). Die Betriebe erhalten für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung eine separate Rechnung nach Durchführung des Lehrganges.</p>
Ausbildungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr	<p>An den Arbeitstagen vom 27. bis 31.12. muss der Auszubildende entweder arbeiten oder Urlaub nehmen.</p> <p>Es gilt jedoch zu beachten, dass Jugendliche am 31.12. nur bis 14.00 Uhr beschäftigt werden dürfen.</p> <p>Am 24.12. (Heiligabend) erfolgt wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern eine Freistellung ohne Anrechnung auf den Urlaub.</p>

Schulbesuch und Internatsunterbringung							
Berufsschule	Alle Schüler/innen aus Schleswig-Holstein besuchen zentral die Landesberufsschule des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holsteins (mit angeschlossenem Internat) in 23560 Lübeck-Blankensee, Am Flugplatz 4, Geb. 3. Die Vergütung ist für den Schulbesuch fortzuzahlen. Siehe auch JArbSchG § 9. Ein Blockplan kann im Sekretariat der Landesberufsschule angefordert werden.						
Fahrtkosten	Beim Schulbesuch besteht keine Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes, dem Lehrling die Fahrtkosten zu erstatten.						
Unterkunft und Verpflegung	Bei internatsmäßiger Unterbringung während des Berufsschulbesuches hat der Schüler/die Schülerin einen Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegungskosten zu zahlen. <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;"></td> <td style="text-align: right;">seit August 2012</td> </tr> <tr> <td>Verpflegungskosten (5 Tage pro Woche)</td> <td style="text-align: right;">12,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td>Unterkunft (7 Tage pro Woche)</td> <td style="text-align: right;">9,00 €/Tag</td> </tr> </table> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Anteile der Berufsschule (3 bis 4 Wochen) betragen die Kosten für die Lehrlinge pro Schulblock 351,00 € bis 474,00 €.</p> <p>Wir empfehlen unseren Betrieben, mit den Lehrlingen zu vereinbaren, dass die Internatskosten zunächst vom Betrieb bezahlt werden und der zu verauslagende Betrag monatlich mit der Ausbildungsvergütung verrechnet wird. Einige Betriebe übernehmen die Unterkunftskosten in Abhängigkeit von den schulischen Leistungen teilweise sogar ganz.</p>		seit August 2012	Verpflegungskosten (5 Tage pro Woche)	12,00 €/Tag	Unterkunft (7 Tage pro Woche)	9,00 €/Tag
	seit August 2012						
Verpflegungskosten (5 Tage pro Woche)	12,00 €/Tag						
Unterkunft (7 Tage pro Woche)	9,00 €/Tag						
Anmeldung	Anmeldung direkt bei der Landesberufsschule des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein in 23560 Lübeck-Blankensee, Am Flugplatz 4 Geb. 3 - Frau Birthe Fick - Tel. 04 51 - 50 40-250 / Fax 50 40-260. Den entsprechenden Anmeldebogen finden Sie unter www.dachdecker-sh.de oder www.dachdeckerbbv.de als Download oder können ihn telefonisch in der Schule abfordern. Bitte senden oder faxen Sie diesen zusammen mit einer von der Handwerkskammer unterschriebenen Kopie des Lehrvertrages an uns zurück. Damit ist die Anmeldung für die überbetriebliche Ausbildung beim BBV ebenfalls erledigt. Die Meldung bei der Handwerkskammer alleine reicht nicht aus!						
Einladung	Die Einladung zum Berufsschulblock erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Schulblocks über die Betriebe. Die Liste der mitzubringenden Gegenstände (Schulbücher, Arbeitskleidung, Werkzeuge) ist jeder Einladung beigelegt.						
Schulordnung / Internatsordnung	Die Schulordnung und ggf. die Internatsordnung werden der ersten Einladung beigelegt. Die Ausbildungsbetriebe werden gebeten, ihre Lehrlinge jeweils eindringlich auf die Einhaltung der Schulordnung und bei Internatsaufenthalt auch der Internatsordnung hinzuweisen. In allen Bereichen gilt ein strenges Verbot von Drogen und Alkohol. Bei Zuwiderhandlung ist mit einem Verweis zu rechnen.						

Überbetriebliche Ausbildung (ÜA)	
Überbetriebliche Lehrgänge	Alle Lehrlinge aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhalten ihre überbetriebliche Ausbildung beim Berufsbildungsverein des Dachdeckerhandwerks Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V. (BBV) in 23560 Lübeck-Blankensee, Am Flugplatz 4, Geb. 75. Die Vergütung ist während des Besuchs der überbetrieblichen Lehrgänge fortzuzahlen. (Erstattungen siehe oben).
Fahrtkosten	Beim Besuch der überbetrieblichen Lehrgänge muss der Betrieb zum Beginn und zum Ende des jeweiligen Lehrgangs eine Hin- und Rückfahrt dem Auszubildenden vergüten.
Unterkunft und Verpflegung	Die durch Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten werden durch Erstattungen der LAK bzw. der SOKA-BAU und durch Bundes- und Landesmittel getragen. Sollte kein von der Handwerkskammer unterschriebener Lehrvertrag in Kopie vorliegen, werden die Kosten seitens der Mittelgeber nicht anerkannt und der Betrieb haftet für die entstandenen Kosten.
Anmeldung	Anmeldung direkt beim Berufsbildungsverein des Dachdeckerhandwerks Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V. (BBV) 23560 Lübeck-Blankensee, Am Flugplatz 4 Geb. 75 - Frau Kathy Schlüter - Tel. 04 51/50 40-230, Fax 50 40-240. Anmeldebogen finden Sie unter www.dachdecker-sh.de www.dachdeckerbbv.de als Download oder können diesen telefonisch beim BBV abfordern. Damit ist die Anmeldung für den Besuch der Landesberufsschule ebenfalls erledigt.
Prüfungen	
Zwischenprüfungen	Zwischenprüfungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Diese Prüfungen werden während des Aufenthalts im Ausbildungszentrum abgenommen. Die Ausbildungsbetriebe werden von der Handwerkskammer verständigt. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnungen vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.
Gesellenprüfung	Die Gesellenprüfung ist in der Regel am Ende des letzten Blockes bzw. am Ende des 3. Lehrjahres, wenn keine Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit vorliegt.
Anmelden zur Prüfung	Die Aufforderung zur Anmeldung erhalten die Lehrlinge über die Betriebe von der Handwerkskammer. Die Anmeldung ist auszufüllen und mit allen darin genannten Unterlagen vollständig bis zum angegebenen Termin bei der Handwerkskammer Lübeck einzureichen. (Zeugnisse und Bescheinigungen in Kopie!)
Prüfungsgebühren	werden von der Handwerkskammer erhoben und sind vom Ausbildungsbetrieb zu zahlen (Zwischenprüfung 130 €, Gesellenprüfung 195 €).
Prüfungsmaterial	Materialkosten für die Prüfung werden vom Berufsbildungsverein des Dachdeckerhandwerks MV und SH e.V. (BBV) in Rechnung gestellt. Für Innungsmitglieder werden diese Kosten teilweise von den Innungen getragen. (Zwischenprüfung: 105 €, Gesellenprüfung: 130 €, Wiederholerprüfung: 105 €).
Vorzeitige Zulassung	Lehrzeitverkürzungen sind aufgrund des Schulabschlusses (z. B. mittlere Reife) oder bei überdurchschnittlichen Leistungen des Lehrlings möglich.

	In jedem Falle muss die vorzeitige Zulassung frühzeitig bei der zuständigen Handwerkskammer beantragt werden (Ausschlussfristen beachten). Informationen zur Änderung der Ausbildungszeit finden Sie auf den Internetseiten der Handwerkskammern im Bereich „Formulare“ und „Downloads“. (www.hwk-luebeck.de und www.hwk-flensburg.de)
Ende des Ausbildungsverhältnisses	Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Gesellenprüfung, an dem Tag an dem der Prüfungsausschuss die Ergebnisse bekannt gibt (§ 21 Berufsbildungsgesetz).
Kündigung	Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses erbitten wir eine umgehende schriftliche Information an die Landesberufsschule des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein.
Lohn	Nach bestandener Prüfung besteht Anspruch auf Gesellenlohn.

Wer gibt Auskünfte?

Fragen - zum Abschluss von Lehrverträgen	<p>Handwerkskammer Lübeck – Abt. Berufsbildung – 23552 Lübeck, Breite Straße 10-12, Telefon (0451) 1506-0, Fax (0451) 1506-180, E-Mail: info@hwk-luebeck.de</p> <p>Handwerkskammer Flensburg – Abt. Berufsausbildung – 24937 Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, Telefon (0461) 866-0, Fax (0461) 866-110, E-Mail: info@hwk-flensburg.de</p> <p>Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein Holzkoppelweg 5, 24118 Kiel, Telefon (0431) 54776-0, Fax (0431) 54776-66 E-Mail: info@dachdecker-sh.de</p> <p>sowie die jeweiligen Innungsgeschäftsstellen</p>
- zum Schulbesuch - zur Abrechnung der Internatskosten	<p>Landesberufsschule für das Dachdeckerhandwerk Schleswig-Holstein Am Flugplatz 4 Geb. 3, 23560 Lübeck-Blankensee Frau Birthe Fick Telefon (0451) 5040-250, Fax (0451) 5040-260 E-Mail: fick@dachdecker-sh.de</p>
- zur überbetrieblichen Ausbildung	<p>Berufsbildungsverein des Dachdeckerhandwerks Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V. (BBV) Am Flugplatz 4 Geb. 75, 23560 Lübeck-Blankensee Frau Kathy Schlüter Telefon (0451) 5040-230, Fax (0451) 5040-240 E-Mail: schlueter@dachdeckerbbv.de</p>
- zu allgemeinen Ausbildungs- problemen	<p>Landeslehrlingswart DDM Maik Kraushaar Kieler Straße 423, 24536 Neumünster Telefon (04321) 8514501, Fax (04321) 8514583 E-Mail: info@dachdeckerei-kraushaar.de</p> <p>bzw. die Lehrlingswarte der Innungen</p>

Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein
Holzkoppelweg 5, 24118 Kiel, Telefon (0431) 54776-0, Telefax (0431) 54776-66
E-Mail: info@dachdecker-sh.de
Internet: www.dachdecker-sh.de

Bitte zurückfaxen

Fax: 0451 – 50 40 – 260 / -240

**Landesberufsschule Schleswig-Holstein und
BBV des Dachdeckerhandwerks Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V.**

Name des Ausbildungsbetriebes:

Telefon: _____

Fax: _____

LAK-Nr.: _____

SOKA: _____
(falls nicht LAK)

Innungsmitglied: ja / nein

BG-Nr.: _____

Betriebs-Nr.: _____

Bankverbindung:

Bitte geben Sie unbedingt einen Schwerpunkt für die Ausbildung an:

Schwerpunkte:

Dachdeckungstechnik

Abdichtungstechnik

Außenwandbekleidung

Energie an Dach + Wand

Reetdachtechnik

Ausbildungsbeginn grundsätzlich 01.08. ____

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Telefon: _____

Anschrift:(Straße) _____(PLZ) _____(Ort) _____

Vertragsdauer: Beginn: _____20

Umschüler*: Verkürzung:

*über Bundeswehr:

Ende: _____20

*über Arbeitsamt:

Lehrling übernommen von Fa.: _____

Lehrzeit in alter Firma vom: _____ bis: _____ wird anerkannt / nicht anerkannt

Lehrling bereits eine Lehre begonnen:

Lehrzeit in alter Firma vom: _____ bis: _____ wird anerkannt / nicht anerkannt

Ich bitte um Unterbringung inkl. Vollverpflegung unseres Lehrlings und bestätige die Notwendigkeit für eine Unterbringung im Internat.

Unterbringung und Verpflegung nicht gewünscht

Ort, Datum

Firmenstempel u. rechtsverbindliche Unterschrift

**Bitte den von der Handwerkskammer unterschriebenen und gestempelten
Vertrag per FAX nachreichen!**